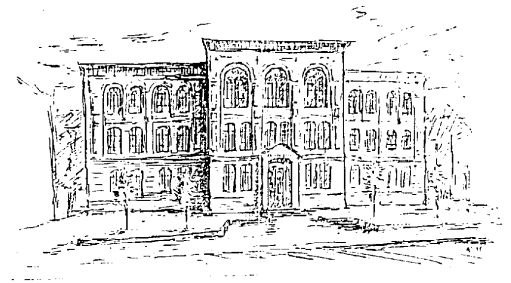




# *Burger Roland - Gymnasium*



*Burger Roland-Gymnasium • Brüderstr. 46 • 39288 Burg*

---

## **Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte, sehr geehrte Lehrkräfte, liebe Schülerinnen und Schüler des Burger Roland – Gymnasiums,**

laut Kultusministerkonferenz vom 14.07.2020 sind die Schulen im Land Sachsen-Anhalt zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 zunächst in den Regelbetrieb zurückgekehrt.

Leider ist die Entwicklung des Infektionsgeschehens immer noch dynamisch und die Zahl der Neuinfektionen steigt auch in Sachsen-Anhalt weiter an. Bund und Länder haben deshalb neue kontaktbeschränkende Maßnahmen erlassen, um die zweite Infektionswelle zu brechen.

Vorrangiges Ziel ist es, das Recht auf Bildung von Kindern und Jugendlichen so lange wie möglich unangetastet zu lassen und deshalb die Schulen offenzuhalten. Schulen sind auch als Ort des sozialen Miteinanders von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Die Beibehaltung des Regelbetriebs mit Präsenzunterricht hat daher Priorität. Gleichmaßen wichtig ist die Gewährleistung des Infektionsschutzes für alle Angehörigen der Schule.

Vor diesem Hintergrund wird der „Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“ kontinuierlich überarbeitet und im Sinne der aktuellen Eindämmungsverordnung angepasst.

Die Schulgemeinschaft des Burger Roland – Gymnasiums ist gemeinsam gefordert, die infektionshygienischen Anforderungen einzuhalten, und einen geregelten, durchgehenden schulischen Lernprozess für alle Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.

Die aktuellen Maßnahmen und die wesentlichen Eckdaten des Rahmenplanes haben wir im Folgenden für Sie zusammengefasst.

### **1. Aktuelle Maßnahmen**

- a) Die Schule ist ab dem 11.01.2021 geschlossen.  
Die Jahrgänge 5 bis 11 bleiben zu Hause und werden bis auf weiteres nach unserem Konzept zum Distanzlernen beschult.  
Die Schülerinnen und Schüler des zwölften Jahrgangs besuchen die Schule nach Plan.  
Klausuren und Nachklausuren der Jahrgänge 11 und 12 werden in der Schule also in Präsenz geschrieben.
- b) Da aufgrund der baulichen Situation im Schulgebäude das Einhalten des Mindestabstandes kaum möglich ist, **gilt in den Fluren, der Mensa, den Toiletten, dem Schüleraufenthaltsraum und auch im Unterricht für alle Personen die Maskenpflicht.**

**Nur die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 und 6 (Notbetreuung!) dürfen bei Erreichen des Sitzplatzes im Klassenraum die Masken während des Unterrichts ablegen.** Das freiwillige Tragen der Masken auch während des Unterrichts wird jedoch empfohlen.

**Burger Roland - Gymnasium**

Tel. Haus I : 03921-72780

Fax: 03921- 727828

Tel. Haus II : 03921-727811

Fax: 03921 -727812

E – Mail : [gymburg@gmx.de](mailto:gymburg@gmx.de) oder [kontakt@gym-burg.bildung-lsa.de](mailto:kontakt@gym-burg.bildung-lsa.de)

*in Trägerschaft des Landkreises Jerichower Land*

*Telefon : 03921-949-0*

*Homepage: [www.br-g.de](http://www.br-g.de)*

Des Weiteren liegt es im Verantwortungsbereich der jeweiligen Lehrkraft, bei **garantierter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern** über das temporäre Abweichen von der Maskenpflicht im Unterricht zu befinden (Maskenpflicht der Lehrkraft selbst, Vorträge von einzelnen Schülerinnen und Schülern,...).

**ABSTAND oder MASKE!!! Auf dem Schulhof und in den Lehrerzimmern** ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen **ODER** der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern **unbedingt** einzuhalten. Es wird ausdrücklich auf die Eigenverantwortung der Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte hingewiesen.

Bei **Klausuren** kann die Mund-Nasen-Bedeckung während der Stoßlüftung abgenommen werden.

- c) **Sportunterricht** findet bis auf weiteres nur als theoretischer Unterricht statt. Im **Musikunterricht** muss auf Gesang und die Nutzung von Blasinstrumenten verzichtet werden.
- d) **Speisen und Getränke** sollen nach Möglichkeit im **Freien** eingenommen werden. Ist dies z.B. auf Grund der Witterung unmöglich, können Speisen und Getränke auch während des Stoßlüftens im Klassenraum eingenommen werden.
- e) Die **Pausenversorgung** durch den Bäcker und eine **Mittagsverpflegung** werden nicht angeboten.
- f) Generell gilt die Verpflichtung für alle, stets eine Mund-Nasen-Bedeckung bei sich zu führen. Die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit Alltagsmasken ist durch die Erziehungsberechtigten sicherzustellen. Wichtig ist, dass beim Tragen der Masken Mund und Nase auch tatsächlich, dauerhaft und seitlich möglichst eng anliegend bedeckt sind.
- g) Schülerinnen und Schüler mit einem Allergiepass, haben diesen stets bei sich zu tragen.

## 2. Formen des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/21

Die Art des Schulbetriebes ist abhängig vom regionalen Infektionsgeschehen. Welche Form des Schulbetriebes zum Tragen kommt, wird in der jeweils gültigen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung durch das Land Sachsen-Anhalt bestimmt.

- a) Bei geringem Infektionsrisiko findet der Unterricht unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen im **Regelbetrieb** statt. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen den Schülerinnen und Schülern und den unterrichtenden Lehrkräften kann während des Unterrichts verzichtet werden. Für einzelne Fächer der Stundentafel kann es aus Gründen des Infektionsschutzes zu Einschränkungen kommen (Schulsport, Musikunterricht,...).

Alle Schülerinnen und Schüler mit Risikomerkmale unterliegen im Rahmen des Regelbetriebs grundsätzlich der Schulpflicht. Hier erfolgen gesonderte Absprachen zwischen den Eltern und der Schule.

- b) Für die Schuljahrgänge 5 und 6 kann die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler, am Präsenzunterricht teilzunehmen, ausgesetzt werden (**Aussetzung der Präsenzpflicht**). Das bedeutet, es wird regulärer Präsenzunterrichts angeboten, die Teilnahme ist jedoch nicht verpflichtend. Schülerinnen und Schüler, die nach Entscheidung der Erziehungsberechtigten in der Betreuung zu Hause sind und nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten für diese Tage Arbeits- und Aufgabenangebote zur Bearbeitung in der häuslichen Wohnung. Ein Anspruch auf Notbetreuung oder Distanzunterricht besteht nicht.
- c) Bei erhöhtem Infektionsgeschehen in der Region arbeitet die Schule im **eingeschränkten Regelbetrieb**. Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m ist verpflichtend. Für die Klassenstufen 5 bis 9 findet dabei ein Wechsel von Präsenzphasen in der Schule und Distanzunterricht zu Hause statt. Die Einteilung der Lerngruppen und der zeitliche Ablauf wird oder wurde Ihnen mitgeteilt. Die Jahrgänge 10 bis 12 besuchen die Schule wie im Regelbetrieb. Für den Distanzunterricht nutzen wir ab diesem Schuljahr in jedem Fach einen digitalen „Classroom“.
- d) Im Falle einer durch die Eindämmungsverordnung oder vom Gesundheitsamt des Jerichower Landes angeordneten befristeten **vollständigen Schulschließung** findet der Unterricht ausschließlich als

Distanzunterricht statt. Hierfür wurde von der Schule ein Konzept erarbeitet (siehe Homepage!). Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr besteht, sofern sie keiner Quarantäneanordnung unterliegen, ein Anspruch auf Notbetreuung in der Schule. Den Bedarf teilen die Eltern und Sorgeberechtigten bitte der Schule mit.

### 3. Allgemeine Regelungen zum Schulalltag

Für möglichst viel Schutz bei möglichst viel Normalität gilt als Leitlinie zur Umsetzung des Hygieneplanes am Burger Roland-Gymnasium die sogenannte „AHA-Regel“ - **Abstand, Hygiene, Alltagsmasken!**

- a) Wann immer möglich mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen halten.
- b) Gründliche Händehygiene – mindestens 30 sec Händewaschen mit Seife.
- c) Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln.
- d) Einhalten der Hust- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch). Das Berühren von Augen, Nase und Mund ist zu vermeiden.
- e) Von besonderer Bedeutung ist eine ständige intensive Lüftung der Räume. In allen Pausen sind die Fenster weit zu öffnen. Während des Unterrichts erfolgt alle 20 Minuten eine ausgiebige Stoßlüftung.
- f) Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden. Lehr- und Lernmittel die nicht nur personengebunden benutzen werden können, sind regelmäßig zu reinigen, es ist auf besondere Handhygiene zu achten.
- g) Das Spielen von Blasinstrumenten sowie Gesang im Unterrichtsraum ist nicht möglich, Gesang aber alternativ außerhalb des Gebäudes und mit größerem Abstand untereinander. Ist Sportunterricht möglich, dann sollte dieser möglichst im Freien stattfinden. Einschränkungen gibt es gegebenenfalls sportartbezogen. Die Reinigungs- und Hygienepläne sind vom Sportstättenbetreiber anzupassen.
- h) Außerunterrichtliche Schulveranstaltungen wie z.B. Klassen- und Schulfeste, Konzerte, Theateraufführungen, Wandertage, Exkursionen, Klassenfahrten, der Besuch von Messen und Ausstellungen, klassenübergreifende Wettbewerbe und ähnliches finden ab sofort und bis auf weiteres nicht mehr als Präsenzveranstaltung statt.
- i) Arbeitsgemeinschaften, an denen Schülerinnen und Schüler mehrerer Kohorten teilnehmen und nur als Präsenzveranstaltungen stattfinden können, werden vorläufig ausgesetzt.



### 4. Verhalten im Krankheitsfall

- a) Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (Husten, Schnupfen, Fieber, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns)<sup>1</sup> zeigen, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- b) Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und in ein Sekretariat zu bringen.
- c) Die Eltern werden informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.
- d) Volljährige Schülerinnen und Schüler begeben sich nach Abmeldung im Sekretariat selbstständig auf direktem Weg nach Hause, der ÖPNV ist dabei zu meiden.

<sup>1</sup> RKI: Demografische Daten und Symptome/Manifestationen COVID-19-Erkrankter in Deutschland (Stand 20.07.2020)

- e) SARS-CoV-2-infizierte Personen dürfen die Schule erst mit Zustimmung des Gesundheitsamts wieder betreten und unterliegen i. d. R. so lange einer häuslichen oder stationären Isolierung. Eine Bescheinigung zum Quarantäneende ist bei Rückkehr in die Schule vorzulegen.
- f) Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler mit leichten Erkältungssymptomen (kein Fieber, wässriger Schnupfen, gelegentliches Niesen) können weiter zur Schule kommen. Diese Personen **müssen** auf dem Schulgelände und im Schulgebäude durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- g) Personen mit akuten stärkeren Erkältungssymptomen sollen das Schulgebäude nicht betreten. Für Schülerinnen und Schüler gelten dabei die üblichen Regelungen für die „Krankmeldung“ wie die sofortige telefonische Information der Schule und das Nachreichen einer schriftlichen Bescheinigung. Das Betreten der Schule ist wieder möglich, sobald die Erkältungssymptome seit 48 Stunden abgeklungen sind oder wenn COVID-19 als Ursache durch einen Arzt ausgeschlossen wurde und keine andere Erkrankung vorliegt. Ergänzende Informationen sind auf der Homepage der Schule zu finden – Schreiben des Landesschulamtes vom 15.10.2020.

## 5. Verhalten bei Rückkehr aus einem Risikogebiet

Für Schülerinnen und Schüler die aus Risikogebieten zurückkehren gilt:

- Anmeldung vor der Einreise über [www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de).
- Unmittelbare Rückkehr in die eigene Wohnung auf direktem Weg.
- 10 Tage häusliche Quarantäne oder frühestens nach 5 Tagen negative Testung.

Die Regelungen des Bundesministeriums für Gesundheit bzw. der Länder sind zu beachten!

**Schülerinnen und Schüler unterliegen im Rahmen des Regelbetriebs grundsätzlich der Schulpflicht. Die Folgen privater Reisen in Risikogebiete sind daher selbst zu tragen. Das bedeutet auch, dass die Fehlzeiten durch Quarantäne als unentschuldigtes Fehlen gelten. Das sollte bei der Planung von Reisen während der Weihnachtsferien unbedingt beachtet werden!**

4

## 6. „Schulfremde Personen“

- a) Im Rahmen des Regelbetriebs ist das Betreten der Schule durch schulfremde Personen soweit notwendig erlaubt.
- b) Schulfremde Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen. Die Anwesenheitsliste dient der Nachverfolgbarkeit von Besucherinnen und Besuchern für den Fall der Feststellung einer Infektion. **Bitte melden Sie sich bei Besuchen daher stets im Sekretariat an und ab. Auch für schulfremde Personen gilt die Maskenpflicht (in allen Schulbereichen!!!).**

## 7. Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App wird daher ausdrücklich allen am Schulleben Beteiligten empfohlen.

*Quellen: Neunte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt, zweite Änderung vom 08.01.2021; Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie vom 07.01.2021; SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales; Rahmen für*

*aktualisierte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.07.2020)*

T. Dreher  
(Schulleiter)

Stand: 11.01.2021